

PHAGRO e.V. · Französische Straße 12 · 10117 Berlin

Vorab mit E-Mail

Herrn Bundesminister
Prof. Dr. Karl Lauterbach, MdB
Bundesministerium für Gesundheit
53107 Bonn

Französische Straße 12
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20188 - 448
Telefax: 030 / 20188 - 454

E-Mail: phagro@phagro.de
Internet: www.phagro.de

29. August 2023

DER VORSITZENDE

Ihr Schreiben vom 21. August 2023

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lauterbach,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. August 2023 und auf Ihre Bitte an die vollversorgenden pharmazeutischen Großhandlungen in Deutschland, die Bemühungen zur Beschaffung und Lagerhaltung von Arzneimitteln für Kinder gemäß der von Ihnen übermittelten und von der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) produktbezogen aufgearbeiteten Dringlichkeitsliste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für den Herbst-Winter 2023/2024 noch weiter zu intensivieren.

Die vollversorgenden pharmazeutischen Großhandlungen, d.h., die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes PHAGRO e. V., lassen nichts unversucht und engagieren sich in höchstem Maße, um die Versorgung der Bevölkerung in Deutschland mit allen apothekenpflichtigen Arzneimitteln, einschließlich dringend benötigter Antibiotika und Kinderarzneimittel, soweit wie irgend möglich sicherzustellen.

Wir haben die Beschaffungsmöglichkeiten und die Verfügbarkeiten der ca. 400 Arzneimittel der wirkstoff- und darreichungsbezogenen BfArM-Dringlichkeitsliste gründlich geprüft und müssen Ihnen im Ergebnis mitteilen, dass die Versorgungssituation für diese Arzneimittel bereits jetzt nicht nur angespannt, sondern aus unserer Sicht äußerst prekär ist.

Über ein Viertel der vom BfArM gelisteten Dringlichkeits-Arzneimittel konnten in den vergangenen vier Monaten nicht vom Großhandel ausgeliefert werden, da sie nicht vom Hersteller bezogen werden konnten. Fast ein Achtel der gelisteten Arzneimittel sind außer Handel, d.h. werden von pharmazeutischen Unternehmern überhaupt nicht (mehr) in Verkehr gebracht. Bei mehr als der Hälfte der Dringlichkeits-Arzneimittel werden derzeit weniger als 20 % der vom Großhandel bei den Herstellern angefragten Lieferungen erfüllt. Mehr als ein Viertel der Dringlichkeits-Arzneimittel werden von den Herstellern nur kontingentiert ausgeliefert.

In der Konsequenz bedeutet das: Der pharmazeutische Großhandel kann bereits heute für ca. 85 % der Dringlichkeits-Arzneimittel weder den durch das ALBVVG eingeführten Bedarf für vier Wochen noch den grundsätzlichen gesetzlich vorgegebenen Bedarf von zwei Wochen beschaffen und vorhalten!

Da es objektiv unmöglich ist, diese Arzneimittel bedarfsgerecht bei der pharmazeutischen Industrie zu beschaffen, geschweige denn Lagerbestände aufzubauen, kann der vollversorgende pharmazeutische Großhandel schon heute seiner gesetzlichen Vorhaltungsverpflichtung gem. § 52b Abs. 2 S. 2 Arzneimittelgesetz für diese Dringlichkeits-Arzneimittel nicht entsprechen.

Nach gründlicher Analyse und Prüfung aller uns zur Verfügung stehenden Beschaffungsmöglichkeiten sehen wir bei lediglich 10 % der gelisteten Dringlichkeits-Arzneimittel noch Chancen, Beschaffung und Lagerhaltung weiter zu intensivieren. Alle weiteren Möglichkeiten unsererseits sind vollständig ausgeschöpft.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes PHAGRO haben diese Analyse auf der Grundlage ihrer stabilen, vertrauensvollen und intensiven Lieferantenbeziehungen mit den Unternehmen der in Deutschland ansässigen oder vertretenen pharmazeutischen Industrie erstellt, die kurzfristig keine andere Einschätzung der Verfügbarkeiten zulässt. Der Beschaffungsmarkt für diese Arzneimittel ist ein Spotmarkt geworden, der, im Gegensatz zu einem Terminmarkt, keine mittel- oder langfristige Beschaffungs-, Liefer- und Lagerhaltungskalkulationen zulässt.

Aufgrund der fehlenden bzw. prekären Verfügbarkeiten und der volatilen Spotmarkt-Situation, gibt es auch keine hinreichende Grundlage für die Kalkulation der für die Bereitstellung dieser Arzneimittel notwendigen Aufwendungen des Großhandels.

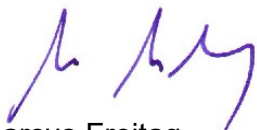
Maßnahmen des Verbringens von Dringlichkeits-Arzneimitteln aus anderen Mitgliedstaaten der EU und/oder des EWR oder des Importes aus Drittstaaten durch und über den vollversorgenden pharmazeutischen Großhandel stellen aus unserer Sicht kein dem Großhandel grundsätzlich obliegendes Instrument der Regelversorgung zur Erfüllung des notwendigen Versorgungsumfanges gem. § 52b Abs. 2 S. 2 AMG dar. Damit kann aus unserer Sicht keine nennenswerte Verbesserung der Versorgungssituation erreicht werden.

Um aber die wenigen, bei weitem nicht ausreichenden, Kleinst-Mengen von Dringlichkeits-Arzneimitteln über den Weg des Verbringens und/oder des Importes verfügbar machen zu können, bitten wir um Ihre Unterstützung, die bestehenden (haftungs-)rechtlichen und bürokratischen Hürden sehr kurzfristig abzubauen und unter Berücksichtigung der aufwands-, kosten- und preisbezogenen Folgen ein effizientes Instrument der Umsetzung von § 79 Abs. 5 AMG unter Einbeziehung aller Beteiligten inklusive des PHAGRO zu schaffen.

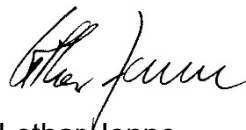
Wir bitten Sie, die Ursachen der Liefer- und Versorgungsengpässe zu bekämpfen, indem Sie die pharmazeutische Industrie durch eine Förderung der Herstellung und Entwicklung von Arzneimitteln unterstützen und die für ein bedarfsgerechtes Inverkehrbringen von Arzneimitteln notwendigen Aufwendungen aller an der Arzneimittelversorgung Beteiligten, d.h. von Industrie, Großhandel und Apotheken adäquat gegenfinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

**PHAGRO | Bundesverband des
pharmazeutischen Großhandels e. V.**



Marcus Freitag
Vorsitzender



Lothar Jenne
Stellvertretender Vorsitzender